

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Permanente Schulausstellung (Zürich)
<b>Band:</b>	6 (1885)
<b>Heft:</b>	6
<b>Artikel:</b>	Zur Geschichte der Schulgesundheitspflege in der Schweiz
<b>Autor:</b>	Custer, Gustav
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-285968">https://doi.org/10.5169/seals-285968</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

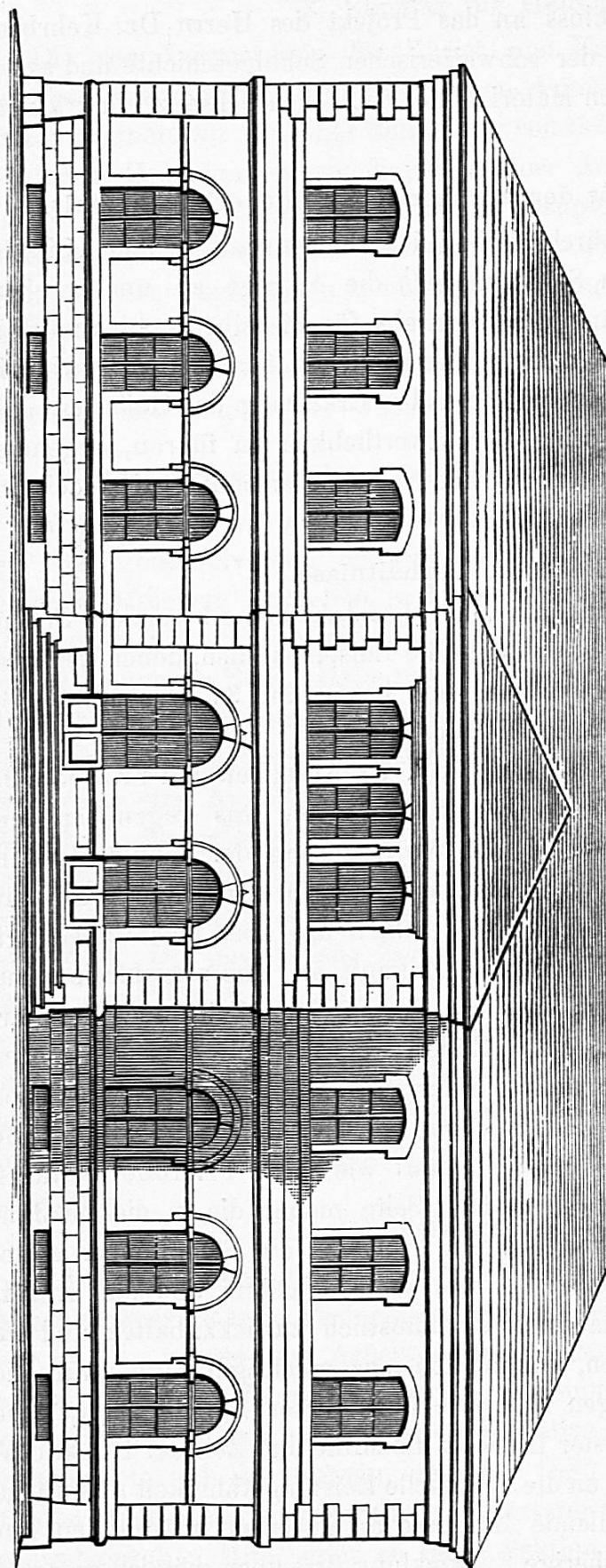


Fig. 1. Ecole des Pâquis in Genf. (1 : 200)

ausstellung im zweiten Jahrzehend ihres Bestandes wirklich zu machen, wozu wir im ersten den Grund zu legen suchten: ein Institut, das dem engern und weitern Vaterlande zur Ehre und der Entwicklung des schweizerischen Schulwesens zum Segen gereiche!

### Kindergärten Genfs.

Genf hat, wie in unserm Blatte schon oft hervorgehoben worden ist, die Kindergärten obligatorisch erklärt und in seinem Gebiete auch einige schöne Konstruktionen für die Zwecke der Fröbelschule erstellt. Heute bringen wir das Bild eines stadtgenferischen Kindergartens, der

### Ecole des Pâquis,

und fügen die Schlussfolgerungen bei aus dem Rapport, den Frl. C. Progler, Kindergärtnerin in Genf, über Einrichtung der Kindergärten am Unterrichtskongress in Brüssel, 1880 eingereicht hatte.

1. Das Plaziren eines richtig konstruirten Kindergartens ist schwierig, weil gar viele Faktoren (Entfernung, Zugang, Umgebung etc.) dabei in Frage kommen.
2. Reinlichkeit, gute Luft, Licht, Ruhe sind Hauptfordernisse eines Kindergartens wie eines Schulhauses.

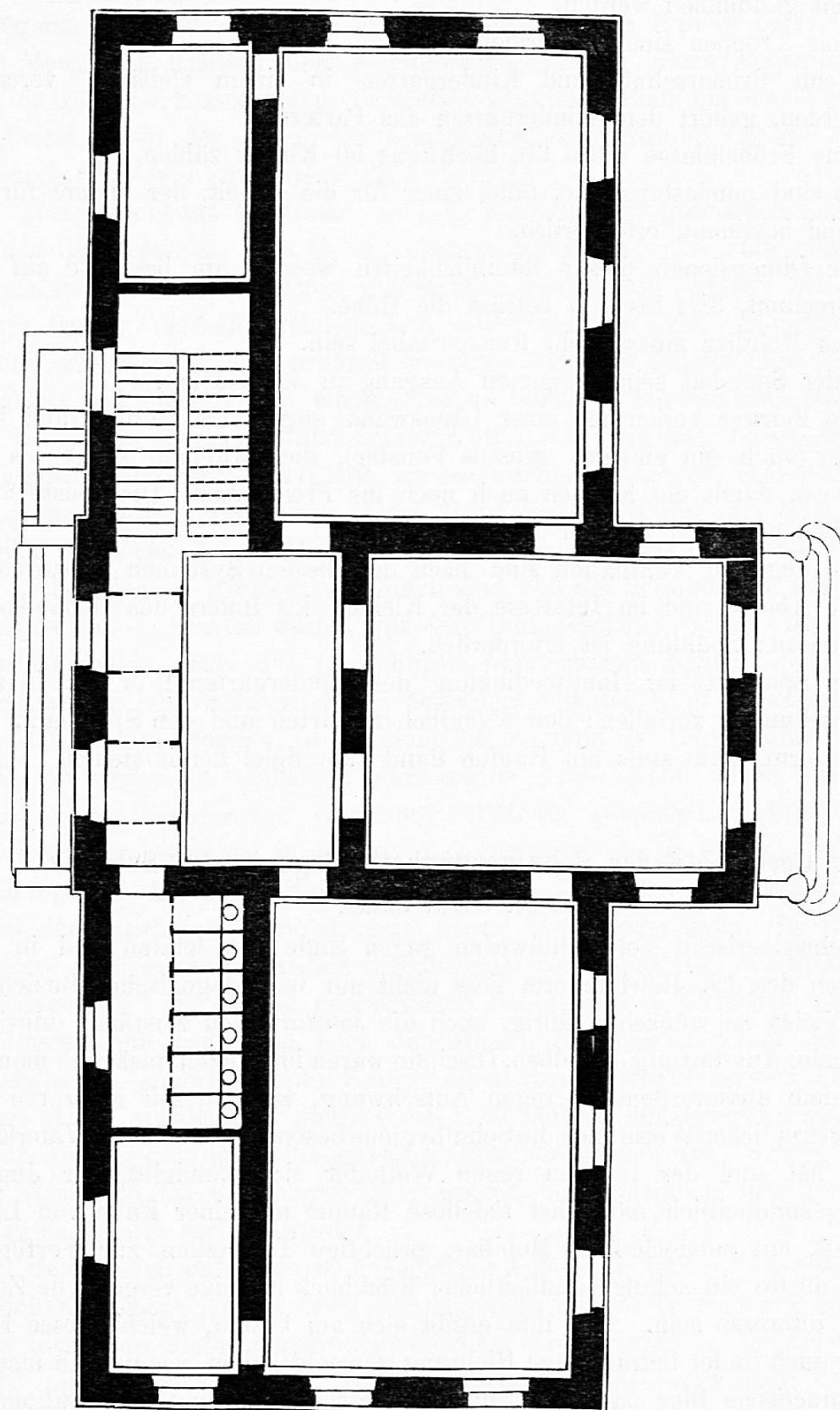


Fig. 2. Grundriss der Ecole des Pâquis in Genf. (1 : 200)

3. Der Kindergarten sollte frei stehen, umgeben von Garten und Hof.
4. In Städten sollte wenigstens ein Hof vor und hinter dem Haus in Aussicht genommen werden.
5. Viele Treppen sind zu vermeiden.
6. Wenn Primarschule und Kindergarten in einem Gebäude vereinigt werden, gehört dem Kindergarten das Parterre.
7. Eine Fröbelklasse sollte 30, höchstens 50 Kinder zählen.
8. Es sind mindestens zwei Säle, einer für die Arbeit, der andere für das Spiel bestimmt, erforderlich.
9. Die Dimensionen dieser Räumlichkeiten werden am besten 8 auf 7 m berechnet,  $3\frac{1}{2}$  bis 4 m beträgt die Höhe.
10. Das Mobiliar muss leicht transportabel sein.
11. Jeder Saal hat seinen eigenen Ausgang in den Garten.
12. Die Fenster sollen an einer Längswand angebracht werden und breit sein (auch ein einziges grosses Fenster), die Brüstung steigt bis auf 80 cm, damit die Kleinen auch noch ins Freie sehen. Die Fensterflügel sollen nicht ins Zimmer hereinragen.
13. Heizung und Ventilation sind nach den besten Systemen einzurichten.
14. Die Aborten sind im Interesse der Kleinen ins Innere des Gebäudes zu plazieren; Spülung ist erforderlich.
15. Ein Spielplatz ist Hauptbedingung des Kindergartens; er soll in zwei Abteilungen zerfallen: den eigentlichen Garten und den Spielplatz. Auf letzterm sollte stets ein Haufen Sand zum Spiel bereit stehen.

---

### Zur Geschichte der Schulgesundheitspflege in der Schweiz

von Dr. Gustav Custer.

Das schweizerische Volksschulwesen gegen Ende des letzten und in den ersten Zeiten des 19. Jahrhunderts liess nicht nur in pädagogischer Beziehung ungemein Vieles zu wünschen übrig, auch die *sanitarischen* Zustände hinsichtlich der Locale, Ausstattung derselben, Disciplin waren im ganzen unsäglich mangelhaft. Bei dem ausserordentlich regen Aufschwung, welchen seit mehreren Decennien so erfreulicher Weise auch die Schulhygiene besonders in unserem Vaterlande genommen hat und der in dem regen Wetteifer sich kundgibt, der Jugend allüberall gesundheitlich möglichst tadellose Räume mit einer Fülle von Licht, reinster Luft, mit musterhaftem Mobiliar, prächtige Turnhallen zur Verfügung zu stellen, dürfte ein schulgesundheitlicher Rückblick in obige vergangene Zeiten nicht ohne Interesse sein. Aus ihm ergibt sich am besten, welch' grosse Fortschritte wir auch in der betrachteten Richtung gemacht haben, wenngleich manche gute und praktische Idee zur Förderung und Aufrechterhaltung einer rationellen Gesundheitspflege des Schulkindes, welche schon eine längstentschwundene Periode auf ihr Programm setzt, immer noch nicht realisiert worden ist.

Sehr mangelhaft war es in den letzten Dezennien des 18. Jahrhunderts und an vielen Orten noch bis in die Mitte unseres Säkulum mit den *Schulhäusern* bestellt. Dieselben fehlten entweder vollständig, oder waren ganz ungenügend, hie und da lebten in kleinen Stuben von Bauern oder Schullehrern eine Masse von Kindern dicht aufeinander gedrängt. Doch begegnet man hie und da relativ frühzeitig dem Bestreben, in dieser Richtung besser fürzusorgen. So heisst es in der *erneuerten Schul- und Lehrordnung für die Schulen der Landschaft Zürich vom Jahre 1778*:

„Das Schulhaus betreffend, so soll, wo es immer geschehen kann, die Gemeinde dafür sorgen, dass sie ein eigenes Schulhaus, oder zum mindesten eine Schulstube dem Schulmeister verschaffe. Dieser soll für das Schulhaus gute Sorge tragen, dasselbe reinlich und sauber halten. Die Schulstube muss im Winter zur rechten Zeit gewärmt werden, damit die Kinder eine warme Stube antreffen und nicht frieren müssen; es soll auch der Schulmeister durch Öffnung der Fenster in die Schulstube frische Luft lassen und mit Reckholder vor- und nachmittag räuchern. Auch soll, wie es bisanhin üblich gewesen ist, im Winter, wenn man anfängt zu heizen, jedes Kind ein Scheit mit sich bringen. — Bezuglich *Reinlichkeit und Disciplin* für die Schüler waren bestimmt: Kinder, die am Leibe oder an Kleidern unreinlich sind, soll der Schulmeister auf die Schandbank setzen — Strafen dürfen mit der Rute geschehen, doch muss dabei die Vorsicht walten, dass der Gezüchtigte wol Schmerzempfindungen, aber keine Verletzungen oder Schaden leide; besonders soll der Kopf verschont bleiben.“

Im Kanton Aargau, in welchem der Zustand der Landschulen vor der Helvetik ein erbärmlich schlechter war, wurde durch einen neuen Erziehungsrath auch in schulhygienischer Beziehung Manches gebessert. Namentlich ist erfreulich, dem besonders in unserer Zeit vielerorts durch Ferienkolonien, Verabreichung von Kleidern, Nahrungsmitteln etc. lebhaft zum Ausdruck gelangten Geist der tatkräftigen Unterstützung armer Schulkinder schon im letzten Jahrhundert zu begegnen. In der aargauischen Gemeinde Meisterschwanden legten von Neujahr 1782 an die vermöglichen Schulkinder wöchentlich 1—2 Kreuzer zusammen, um nach und nach den ärmern Mitschülern Schuhe und Strümpfe anzuschaffen, damit sie die Schule auch regelmässig besuchen könnten. Im Jahre 1801 wurden auf diese Weise 130 Gulden zusammengesteuert. In der Stadt Aarau verfertigte eine grössere Zahl von Frauen und Töchtern vor Anfang der Winterschulen Kleidungsstücke, welche in Gemeinden mit guten Schulen an arme Kinder verteilt wurden.

Bekanntlich datirt ein sehr mächtiger Anlauf zur Reform des schweizerischen Erziehungswesens aus der Zeit der Helvetik, und es verdient alle Anerkennung, dass nicht blos die pädagogischen Schäden der damaligen Volksschule, sondern nicht minder auch deren hygienische rücksichtslos aufgedeckt wurden. Der Mann, dem wir diese schönen Bestrebungen verdanken, ist *Stapfer*, der vom Direktorium der helvetischen Republik zum Minister der Künste und Wissen-

schaften berufen worden war. Er bemühte sich schon im Jahre 1798, durch ausführliche Erkundigungen bei den Lehrern selber einen Einblick zu bekommen in den Zustand des Schulwesens in allen Kantonen, wählte Erziehungsbehörden und arbeitete auf Grund seiner Enquête einen gesetzlichen Erlass über die helvetische Volksschule aus, in welchem auch hygienische Verbesserungen wichtiger und eingreifender Art vorgesehen waren. Die Berichte über die misslichen Einrichtungen in den Schulen enthielten namentlich Klagen über die oftmals hochgradige Überfüllung der Schulräume, auch heute noch das Krebsübel so mancher Schule.

Im *Gesetzesvorschlag für die untern Bürgerschulen*, erlassen vom Direktorium der helvetischen Republik, und datirend vom 18. November 1798, war für jeden Distrikt ein Schulinspektor vorgesehen, welcher ausser den vielen andern auf das Schulwesen bezüglichen Gegenständen ebenfalls die sanitarischen Verhältnisse in den Schullokalen zu berücksichtigen gehabt hätte. In die Primarschulen sollten keine Kinder vor zurückgelegtem 6. Lebensjahr aufgenommen werden; es war dies eine bedeutende Änderung, weil früher bei mangelnder gesetzlicher Regelung des Eintrittes in die Volksschule Kinder schon mit 4 Jahren dieselbe besuchten.

Sehr beachtenswert und ein bedeutsames Zeichen für den eminent praktischen schulhygienischen Sinn des Urhebers genannten Gesetzesentwurfes für das helvetische Volksschulwesen ist folgende Bestimmung in den Instruktionen über die Amtstätigkeit für die neu ernannten Erziehungsräte (Luzern 1799). „Der Erziehungsrat soll für jeden Distrikt einen Arzt bestimmen, welcher sich in jeder der vier Jahreszeiten in die Primarschulen des Bezirkes verfügt, um sowol die Schüler als die Schulgebäude zu untersuchen und die allgemeinen wie die besondern diätetischen Regeln anzugeben, deren Befolgung notwendig oder nützlich sein möchte.“ Also schon im vorigen Jahrhundert war durch helvetisches Gesetz der heute noch viel bestrittene „Schularzt“, wenigstens auf dem Papier kreirt! — Den Instruktionen für die Erziehungsbehörden waren einige Fragen auch über den gesundheitlichen Zustand der Schulen in jedem Orte beigegeben, welche jeder Schullehrer doppelt sowol zu Handen des Ministers als des Erziehungsrates beantworten musste. Von den 81 Fragen über die Beschaffenheit der aargauischen Schulen, vom dortigen Erziehungsrat im Jahre 1799 gestellt, waren folgende schulgesundheitlichen Inhaltes: „Hat die Schule ein eigenes Gebäude oder wird in einem Privathause Schule gehalten? Wie ist das Schulhaus beschaffen? Ist die Schulstube geräumig genug, um die Kinder bequem zu fassen? ist sie heiter? warm? enthält sie eine gesunde Luft? dient die Schulstube noch zum Wohnzimmer während der Schulstunden? Sieht der Lehrer auf die Reinlichkeit der Kinder?“ Manche Beantwortungen dieser Fragen lieferten ein trauriges Bild über den schulsanitarischen Befund in vielen Gemeinden zur Zeit der Helvetik.

Von Interesse ist die Forderung im Entwurfe Stapfer's, dass in solchen

Gemeinden, welche die Hilfsmittel dazu hätten, die Schüler in denjenigen *Leibesübungen* unterrichtet werden sollten, die Gesundheit, Stärke und Gewandtheit des Körpers am meisten befördern. — Im Lehrprogramme standen als wichtige Gegenstände auch Belehrungen über den Bau des menschlichen Körpers und Gesundheitspflege, sowie Grundsätze der Moral. — In dem *Entwurfe eines Instituts zur Bildung guter Schulmeister* vom 28. März 1799, welcher vom Minister der Künste und Wissenschaften genehmigt worden war, hatte der Unterricht zur näheren Kenntnis des Menschen mit Anwendung auf Diätetik (nach Dr. Faust's Gesundheitskatechismus, neuerdings revidirt herausgegeben von Dr. Wolffberg und Müller's Exempelbuch) Aufnahme gefunden.

In der kurzen, doch deutlichen *Anweisung für die Schullehrer auf dem Lande, wie sie ihre Jugend wol unterrichten*, von Heinrich Zschokke (Luzern 1799) heisst es im Artikel von der Schulordnung: „Ehe mit der Schule angefangen wird, sollen die Kinder paarweise zum Schulmeister hintreten, um zu zeigen, dass sie sich am Morgen Hände und Gesicht rein gewaschen haben und dass ihre Haare sauber gekämmt seien.“

In der vom Erziehungsrat genehmigten ersten *Anleitung für die Schullehrer des Kantons Linth* zu nützlicherer und zweckmässigerer Verwaltung ihres Amtes (Glarus 1801) finden sich auch einige Punkte über die hygienisch so wichtige *Reinlichkeit* der Schüler. Die Schulinspektoren, Geistlichen und Schullehrer werden besonders eingeladen, die Eltern und Kinder zur genauesten Erfüllung dieser so nützlichen und notwendigen Verordnung anzuhalten. Es heisst: „Es ist eine unwidersprechliche Wahrheit, die alle Ärzte einmütig bezeugen, dass die Unreinlichkeit überhaupt und besonders diejenige des Körpers, welche von der Vernachlässigung des Waschens und Reinigens entsteht, eine Menge Krankheiten verursacht und befördert. Schon Moses, der weise Gesetzgeber der Israeliten, verordnete zur Verhütung dieser traurigen Folgen das fleissige Waschen und Reinigen des Leibes, und zwar zu einer Zeit, wo die medizinischen Kenntnisse noch in der Wiege lagen. Um wie viel mehr sollen wir in einem Jahrhundert, welches vor jenen entfernten Zeiten so Vieles voraus hat, darauf bedacht sein, Jedermann davor zu warnen, und die schöne, unter gesitteten Menschen unentbehrliche Tugend in unsren Kantonen gemeiner zu machen. Wir bitten und ermahnen daher alle Hausväter und Hausmütter, sich selbst und ihre Kinder mehr zur Reinlichkeit am Körper und an der Wäsche zu gewöhnen, als bisher in vielen Haushaltungen zum Schaden der Gesundheit und zum Eckel aller ordentlichen Leute geschehen ist.“

„Da wir aber nicht erwarten dürfen, dass unser wolgemeinter Rat von Allen befolgt werde, so halten wir es wegen den unangenehmen Berichten von der empörendsten Unreinlichkeit vieler Kinder in den meisten Schulen unseres Kantons für dringend nötig, wenigstens für die unserer Aufsicht anvertraute Jugend zu sorgen und durch zweckmässige Verordnung dahin zu trachten, dass

unsere Nachkommenschaft die Reinlichkeit lieb gewinne und sich dadurch schon frühe vor Krankheiten schützen lerne. Wir beschliessen daher:

1. Jeder Schullehrer soll diese Verordnung seinen Schulkindern vorlesen, ihnen dieselbe erklären, sie aufmerksam darauf machen, dass gerade die unreinlichsten Kinder am meisten mit Kräuze, Kopfausschlägen und andern Hautkrankheiten, *und diejenigen, welche die Zähne nicht reinigen, mit häufigen Zahnschmerzen behaftet sind.* (Wie notwendig wären Belehrungen in der Schule über die so gründlich vernachlässigte Zahnpflege auch für unsere heutige Jugend!) — \*) Der Lehrer wird die Kinder mit Liebe und Ernst zur Befolgung dieser schönen Tugend aufmuntern und ihnen sagen, *dass er die genaueste Aufsicht darüber halten werde.*

2. Alle Schulmeister sind nach Erfüllung dieses ersten Punktes beauftragt, jedes Kind des Morgens, wenn es in die Schule kommt, genau zu besichtigen, ob Gesicht, Zähne und Hände rein, die Haare gekämmt und auch die Kleidung, welche sich waschen lässt, nicht gar zu schmutzig ist.

3. Diejenigen, welche ungewaschen und ungekämmt in die Schule kommen, sollen das erste Mal aufgezeichnet und gewarnt, das zweite Mal aufgeschrieben und auf eine besondere Bank, welche für die unreinlichsten bestimmt ist, gesetzt werden. Sollte der Fehler bei dem gleichen Kinde zum dritten Male vorkommen, so wird es vom Schulmeister dem Distrikts-Inspektor eingegeben.

4. Diejenigen, welche in der Wäsche sehr unreinlich sind, werden zum ersten Male gewarnt, zum zweiten Male vom Schulmeister dem Geistlichen des Ortes angezeigt, der dann die Eltern ermahnen wird, die Kinder reinlicher zu halten. Sollte die Schuld ganz auf die Kinder fallen, so werden sie ebenfalls für einen oder mehrere Tage auf die besondere Bank gesetzt.

5. Ebenso verfährt man mit denen, welche häufiges Ungeziefer an sich haben.

6. Krätzige oder schäbige Kinder sollen durchaus nicht in der Schule geduldet werden, damit sie die Gesunden nicht anstecken; hingegen soll sie der Schulmeister dem Pfarrer anzeigen und dieser die Eltern von der Notwendigkeit überzeugen, sie einem vernünftigen und gewissenhaften Arzt in die Kur zu geben, damit dieselben nicht, wie es bisher häufig geschehen ist, durch Quaksalber und übel angewandte hineintreibende (!) Hausmittel um Gesundheit und Leben (?) gebracht werden. Die ganz Armen wird er der Munizipalität empfehlen, und diese wird so menschlich sein, solche arme Kinder aus der Steuer, dem Armen-  
gut oder aus dem Gemeindesekel kuriren zu lassen.

7. Diejenigen, welche sich in allen diesen Punkten durch Ordentlichkeit auszeichnen, sollen dem Schulinspector bei seinen gewöhnlichen Besuchen mit Ruhm angezeigt und bei auszuteilenden Prämien soll auch vorzüglich Rücksicht auf sie genommen werden.

\*) Anmerkung der Redaktion: Geschieht an fast allen Sekundarschulen des Kantons Zürich.

Über den Stand der Volksschulen in der Schweiz ausgangs des letzten und anfangs unseres Jahrhunderts mit Bezug auf Gesundheitsverhältnisse finden wir manche Hinweisungen in der von *Pfarrer Steinmüller*, Mitglied des Erziehungsrates vom Kanton Säntis im Jahre 1801 herausgegebenen *helvetischen Schulmeisterbibliothek* I und II. Es geht aus den betreffenden Schilderungen hervor, in welch verwahrlostem Zustande die meisten damaligen schweizerischen Volksschulen auch in hygienischer Beziehung sich befanden und sind die dagegen vorgeschlagenen Reformen in hohem Masse beachtenswert. Auf zweckmässige, der Gesundheit von Lehrer und Kindern zu gute kommende Einrichtungen der Schulstuben war in der Regel keine Rücksicht genommen worden; in sehr vielen Gemeinden hielt der Lehrer, der eine traurige Besoldung hatte, in seinem eigenen Hause Schulunterricht, und oft besass dasselbe nicht mehr als eine einzige Stube für Schulhaltung und Wohnraum der Familie. In Schwende (Appenz. I.-Rh.) wurden noch im Jahre 1803 in einem kleinen Bauernstübchen 50 Kinder von einem Lehrer instruirt, der gleichzeitig Schreiner und Schindelmacher war; die Schüler benützten Brettchen zu Tafeln. — Um eine lebendige Vorstellung zu bekommen, wie es in den meisten Bildungsanstalten für die schweizerische Jugend noch im Beginne des 19. Jahrhunderts in hygienischer Richtung ausgesehen hat, benützen wir die Führerschaft Steinmüller's zu einer kleinen Inspektionsreise, wobei wir uns namentlich mit einer widerstandsfähigen Nase bewaffnen müssen, gerade so gut, wie dies mancherorts noch heute für übervölkerte Volksschulen dringend nötig ist.

„Kaum öffnete man,“ so heisst es in der *helvetischen Schulmeisterbibliothek*, „die Schulstube, so drängte sich Jedem ein niederschlagender „Dampf“ aus derselben entgegen. Der Raum der Schulstube ist oft nach der Anzahl der Kinder — nicht selten sind in einer einzigen Schule 80, 100 bis 150 Kinder versammelt — viel zu klein und wird oft ausser diesen von der ganzen Familie des Schulmanns bewohnt. Dicht aufeinander gepresst, in gewöhnlich engen, dunkeln Gemächern sitzt da der grösste Schatz unseres Landes, die frohe, heitere Jugend und atmet zum Verderben seiner Gesundheit dicke, erhitzte, faule Dünste ein. Die Stube wird nicht fleissig durchlüftet und oft im Winter zum Unsinnigwerden geheizt. Die Kinder schleichen sich unter natürlichen Vorwänden zu 3 bis 4 hinaus und verweilen oft ganze Viertelstunden beieinander, ohne in die Schule zurückzukehren.“ — Bezuglich *Reinlichkeitspflege* wird berichtet: Das Äussere vieler Kinder ist wahrhaft eckelhaft. Ob sie gewaschene Hände und Angesichter haben, darüber hält der Schulmeister keine Aufsicht. Auch das eckelhafte Schnäuzen in die Jacken, Schürzen oder in die blossen Finger sucht man ihnen selten abzugewöhnen. Die Knaben behalten nicht nur ihre Mützen während der Lehrzeit immer auf dem Kopfe, sondern dürfen ihre Jacken abziehen, zur Winterszeit ihre Schuhe auf dem Ofen dörren oder gar auf dem Ofen sitzend lernen. Weil die Kinder nicht angehalten werden, eigene Tintenlümppchen mitzubringen, so wischen sie ihre Federn oder Finger am ersten besten Kleidungsstücke ab.“